

Hinweise zur Vorsorgevollmacht und zur Patientenverfügung

Vorbemerkungen

Jeder denkt in Zeiten, in denen er gesund ist, ungern an Themen wie Krankheit und Tod. Da jedoch die gesetzlichen Lösungen im Betreuungs- und Erbrecht oft als unbefriedigend empfunden werden, ist es wichtig, sich rechtzeitig damit auseinander zu setzen, ob man für die Fälle, in denen man selbst nicht mehr entscheidungsfähig ist, durch individuelle Regelungen vorsorgen will.

Das Thema Vorsorgevollmacht betrifft nicht nur ältere Menschen, sondern auch jüngere, die durch einen Unfall plötzlich in die Situation kommen können, zumindest für gewisse Zeit "geschäftsunfähig" zu werden. Gerade in jüngeren Jahren sind oft wichtige Dinge schnell zu klären, wie z.B. Entscheidungen für die minderjährigen Kinder, Abwicklung laufender Verpflichtungen (z.B. Hausbaudarlehen, Arbeitsverhältnisse usw.) oder die Fortführung eines eigenen Betriebs.

Die folgenden Informationen sollen einen ersten Überblick über die mit einer Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung verbundenen Begriffe und Regelungsmöglichkeiten geben. Beide Bereiche dürfen jedoch, auch wenn sie häufig in einer Urkunde kombiniert werden, nicht miteinander verwechselt werden. Die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung erfüllen unterschiedliche Zwecke und ersetzen sich nicht gegenseitig.

1. Gesetzliches Betreuungsrecht

Ob eine Vorsorgevollmacht persönlich empfehlenswert ist, muss man anhand eines Vergleichs mit dem gesetzlichen Betreuungsrecht abwägen:

Wenn man auf Grund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, muss vom Betreuungsgericht ein "Betreuer" bestellt werden. Für viele **überraschend** ist, dass dies auch bei Ehepaaren gilt: Ehegatten sind vom Gesetz nicht automatisch zur Vertretung untereinander berechtigt!

Als Betreuer sollen zwar grundsätzlich Personen, die dieses Amt ehrenamtlich ausführen, insbesondere der Ehegatte, Kinder, nahestehende Verwandte oder - in Ausnahmefälle - gute Bekannte bestellt werden; nur soweit diese dazu nicht in der Lage sind, sollen berufsmäßige Betreuer berufen werden. Gerade aber bei kurzfristig angeordneten Betreuungen wird in der Praxis öfters zunächst ein Berufsbetreuer, wie z.B. ein Rechtsanwalt, bestellt.

Das Betreuungsrecht hat ferner - neben den Gerichtskosten - erhebliche **Nachteile**, die für die Angehörigen, die durch die Krankheit der betroffenen Person ohnehin belastet sind, das Verfahren beschwerlich machen können:

- Vor der Entscheidung des Gerichts müssen Anhörungen des Betroffenen erfolgen, Sachverständigengutachten eingeholt und häufig ein externer "Verfahrenspfleger", der die Rechte des Betreuten schützen soll, bestellt werden. Angesichts der Personalknappheit an den Amtsgerichten kann dies u.U. lange Zeit in Anspruch nehmen - Zeit die bei wichtigen und eiligen Entscheidungen (z.B. Grundstückskaufverträgen, Fortführung eines Betriebes o.ä.) zu erheblichen Nachteilen führen kann. Dieses Verfahren kann sich zudem mehrmals wiederholen, wenn neue Aufgabengebiete für den Betreuer hinzukommen sollen.
- Der Betreuer unterliegt der regelmäßigen Kontrolle des Betreuungsgerichts. Er hat bei Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen und jährlich (in Ausnahmefällen, insbesondere bei Ehegatten und Kindern als Betreuer: alle zwei Jahre) einen Rechenschaftsbericht bei Gericht einzureichen.
- Der Betreuer bedarf ferner für bestimmte Geschäfte der ausdrücklichen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies betrifft insb. alle Formen von Grundstücksgeschäften, Erbauseinandersetzungen und Verträge über Unternehmen, die dem Betreuten gehören. Erfasst sind von dieser Regelung auch Fälle, an die man zunächst gar nicht denkt, weil es sich nicht nur um klassische Immobiliengeschäfte, sondern eher um geringfügige Angelegenheiten handelt:

Beispiel: Eltern haben ihrem Kind bereits das Wohnhaus überlassen, sich aber im Grundbuch einen Nießbrauch oder ein Wohnrecht eintragen lassen. Der Vater wurde betreuungsbedürftig; zur Betreuerin wurde die Mutter bestellt. Das Kind will ein Darlehen von 50.000,- € aufnehmen, um notwendige Reparaturen am Haus durchzuführen (oder z.B. um die Heimkosten des Betreuten zu finanzieren). Die Bank verlangt dafür eine Grundschuld, die im Rang vor dem Recht der Eltern eingetragen werden muss. Solange die Eltern frei entscheiden konnten, hätten diese wahrscheinlich unproblematisch zugestimmt, nun aber muss das Betreuungsgericht entscheiden.

- Schließlich ergeben sich noch weitere Einschränkungen in der laufenden Betreuung: Geldanlagen sind in "mündelsicherer Form" vorzunehmen; für Verträge, bei denen auch der Betreuer selbst oder seine Kinder beteiligt sind, muss ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden; Post darf nur nach ausdrücklicher Anordnung an den Betreuer gesandt werden, ansonsten muss sie weiter dem Betreuten (z.B. auch im Pflegeheim) zugeschickt werden.

2. Vorsorgevollmacht

Als Alternative zum Betreuungsverfahren hat der Gesetzgeber die "Vorsorgevollmacht" ausdrücklich im BGB verankert und zugleich deren Vorrang vor dem gerichtlichen Verfahren klargestellt.

a) **Wesentlicher Inhalt der Vollmacht**

Bei der Vorsorgevollmacht handelt es sich meist um eine **Generalvollmacht**, mit der der Bevollmächtigte alle Angelegenheiten des Vollmachtgebers erledigen kann. Dies betrifft sowohl geschäftliche Dinge (z.B. Bank- und Immobiliengeschäfte, Heimverträge usw.) als auch persönliche Entscheidungen (z.B. Einwilligung in ärztliche Behandlungen).

Die Vollmacht kann inhaltlich auch auf bestimmte Bereiche begrenzt werden bzw. bestimmte Handlungen können ausdrücklich ausgeschlossen werden. Beispielsweise könnte geregelt sein, dass das eigene Haus nicht verkauft, sondern nur bis zu einer bestimmten Grenze belastet werden darf. Trifft man solche Einschränkungen, muss man aber darauf achten, dass diese rechtlich präzise formuliert sind.

Wie die Bezeichnung "Generalvollmacht" ausdrückt, ist der Wirkungsbereich der Vollmacht sehr weit: immer dann, wenn der Bevollmächtigte die Vollmacht verwendet, sind damit abgeschlossene Verträge oder abgegebene Erklärungen wirksam - selbst dann, wenn der Bevollmächtigte gegen interne Weisungen oder Wünsche des Vollmachtgebers verstößt. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht setzt also ein Vertrauensverhältnis voraus.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass immer dann, wenn man eine oder mehrere Vertrauenspersonen in der Familie oder im engsten Freundes- und Bekanntenkreis hat, **die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu empfehlen ist.**

Wenn Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der möglichen Bevollmächtigten vorhanden sind, sollte man dagegen die Erteilung der Vollmacht genau prüfen; ohne Vollmacht muss ggf. ein Betreuer bestellt werden, der aber dann vom Gericht beaufsichtigt wird. Allerdings kann es sich empfehlen, dabei durch eine Betreuungsverfügung (siehe Ziffer 3.) auf die Auswahl des Betreuers Einfluss zu nehmen.

b) **Beginn der Vollmacht**

Die Vorsorgevollmacht soll meistens nur für den Fall erteilt werden, dass man selbst aufgrund Krankheit oder Unfall nicht mehr entscheiden kann. Viele - gerade ältere - Vollmachtstexte beinhalten daher eine Klausel, dass die Vollmacht erteilt wird "für den Fall, dass man seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann" oder dass "die Vollmacht erst mit Eintritt der Geschäftsunfähigkeit wirksam wird". Solche Einschränkungen können allerdings die Vollmacht wertlos machen, da der Bevollmächtigte im Notfall nachweisen muss, dass der beschriebene Gesundheitszustand eingetreten ist. Dieser Nachweis ist aber sehr häufig nicht zu führen, da Ärzte mit entsprechenden Bescheinigungen zurückhaltend sind.

Die Vollmacht sollte daher unbedingt ab sofort, also ab Ausstellung unbeschränkt gültig sein!

Um dennoch eine gewisse Begrenzung der Vollmacht zu erreichen, bieten sich verschiedene Wege an:

- In der Praxis das wichtigste Mittel ist die Kontrolle über das Original der Vollmacht, denn erst wenn der Bevollmächtigte dieses in Händen hat, kann er damit handeln.

Das Original sollte der Vollmachtgeber daher zunächst bei sich selbst verwahren und dem Bevollmächtigten nur mitteilen, wo er es sich im Notfall holen kann. Alternativ kann das Original auch einer weiteren Vertrauensperson ausgehändigt werden mit der Anweisung, die Vollmacht erst dann an den Bevollmächtigten weiterzugeben, wenn der Vollmachtgeber selbst geschäftsunfähig geworden ist.

- Ferner kann die Vollmacht auch zwei Personen (z.B. Kindern) in der Weise erteilt werden, dass diese nur gemeinsam entscheiden können ("Vier-Augen-Prinzip").

c) Inhaltliche Besonderheiten

Für einige besonders schwerwiegende Entscheidungen schreibt das BGB seit 1999 vor, dass diese ausdrücklich in der Vollmacht aufgeführt werden müssen, wenn der Bevollmächtigte darüber entscheiden soll; dies sind:

- die Bestimmung des Aufenthaltes, z.B. die Entscheidung über die Unterbringung in einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Krankenhaus;
- die Entscheidung über sogenannte "freiheitsentziehende Maßnahmen";
- Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, wenn damit schwerwiegende Risiken wie Tod, dauerhafte gesundheitliche Schäden oder erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen verbunden sind.

Daneben sollten in der Vollmacht folgende weitere Fragen geklärt sein:

- Ist der Bevollmächtigte berechtigt, mit sich selbst oder als Vertreter einer weiteren Person, Verträge zu schließen (sog. Befreiung vom Verbot des § 181 BGB)? Diese Beschränkung des Gesetzes kann häufig relevant werden, z.B. wenn Ehegatten oder Eltern/Kinder gemeinsam Eigentümer eines Hauses sind oder wenn sowohl Vollmachtgeber als auch Bevollmächtigter an Unternehmen und Firmen beteiligt sind. Wird die Befreiung nicht erteilt, müsste in diesen Fällen ein Betreuer bestellt werden.
- Ist der Bevollmächtigte berechtigt, die Vollmacht ganz oder teilweise zu übertragen, z.B. wenn er selbst verhindert ist oder krank wird?
- Bleibt die Vollmacht auch nach dem Tod des Vollmachtgebers gültig? Eine solche Vollmacht kann die Nachlassabwicklung beschleunigen, insb. dann, wenn kein notarielles Testament oder Erbvertrag vorhanden ist und man deshalb auf den Erbschein warten müsste.

d) Form

Grundsätzlich genügt die eigene Unterschrift für die Wirksamkeit einer Vorsorgevollmacht. Die Vollmacht kann dann jedoch **nicht** verwendet werden

- für Geschäfte, bei denen das Gesetz eine notarielle Beglaubigung vorschreibt, insbesondere bei allen Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten; immer dann, wenn Grundbesitz vorhanden ist oder der Vollmachtgeber noch Rechte an Grundstücken hat (z.B. Nießbrauch, Wohnrecht), sollte daher die Vollmacht notariell beglaubigt werden;
- zum Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen;
- für zahlreiche Bankgeschäfte, da viele Banken und Versicherungen nur Vollmachten akzeptieren, die bei der Bank selbst registriert oder vom Notar beglaubigt wurden.

Der vom Notar beurkundeten Vollmacht wird ferner eine höhere Glaubwürdigkeit beigemessen, und sie ist Nachweis dafür, dass der Vollmachtgeber bei Erteilung der Vollmacht (noch) geschäftsfähig war. Sie kann außerdem nicht verloren gehen, da der Notar immer wieder Ausfertigungen der Originalvollmacht erteilen kann.

Die Kosten einer notariellen Beurkundung (einschließlich Beratung und Entwurf) hängen vom Vermögen des Vollmachtgebers ab; bei einem Vermögen von 100.000,- € entsteht beispielsweise eine Gebühr von ca. 165,00,- € zzgl. USt.

Eine Registrierung der Vollmacht ist für die Wirksamkeit zwar nicht erforderlich, kann aber beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer erfolgen. Zweck einer Registrierung kann sein, dass im Notfall das Betreuungsgericht informiert ist, ob ein Bevollmächtigter bestellt ist.

e) Wirkungskdauer, Widerruf

Sofern nichts anderes geregelt ist, bleibt die Vollmacht unbefristet wirksam, muss also nicht immer wieder erneuert werden.

Der Vollmachtgeber kann die Vollmacht jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs sollte unbedingt das Original vernichtet werden, da sonst der Anschein der Vollmacht weiterbesteht, auf den sich gutgläubige Dritte verlassen können.

Die Vollmacht endet dagegen, wenn der Bevollmächtigte selbst nicht mehr handeln kann oder verstirbt. Insbesondere bei gegenseitigen Vollmachten von Ehegatten oder nichtehelichen Partnern empfiehlt es sich daher häufig, vorsorglich auch weitere Bevollmächtigte, wie z.B. die Kinder, in die Vollmacht mitaufzunehmen. Zu beachten ist dann jedoch, dass das Verhältnis der Bevollmächtigten untereinander juristisch präzise formuliert wird, da die Vollmacht sonst - ähnlich wie bei dem in Absatz b. beschriebenen Fall - möglicherweise nur eingeschränkt verwendbar ist.

3. Betreuungsverfügung

Von der Vorsorgevollmacht zu unterscheiden sind sogenannte "Betreuungsverfügungen".

Die Betreuungsverfügung ist der schriftlich niedergelegte Wunsch, wer vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt werden soll. Diese Verfügung ersetzt somit nicht das gesetzliche Betreuungsverfahren, sondern gibt dem Betreuungsgericht nur eine Vorgabe, wer von mehreren geeigneten Personen als Betreuer ausgewählt werden soll.

Vorsorglich kann man die Betreuungsverfügung auch in die Vorsorgevollmacht integrieren, falls es doch zu dem (sehr seltenen) Fall kommt, dass neben der Vorsorgevollmacht ein Betreuer bestellt werden muss.

4. Patientenverfügung

Ebenfalls nicht mit der Vorsorgevollmacht verwechselt werden darf die sog. Patientenverfügung, für die es auch zahlreiche Vordrucke gibt.

a) Wesen der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist die persönliche Erklärung darüber, ob man in bestimmten Situationen bestimmte medizinische Maßnahmen wünscht oder nicht. Auf diese Weise ist insbesondere möglich festzulegen, dass in schwersten Krankheitsfällen, bei denen man ohne medizinische Unterstützung sterben würde und keine Aussicht auf ein bewusstes Leben mehr besteht, keine weitere lebensverlängernde Behandlung, sondern nur noch eine Schmerztherapie erfolgt. Diese Erklärung ermöglicht es aus juristischer Sicht den behandelnden Ärzten, die Behandlung abzubrechen bzw. keine Behandlung mehr einzuleiten (sog. "passive Sterbehilfe") und ggf. eine Schmerztherapie zu verordnen, die als Nebenwirkung lebensverkürzend wirken kann (sog. "indirekte Sterbehilfe"), ohne sich strafbar zu machen. Die rechtliche Verbindlichkeit solcher Patientenverfügungen ist inzwischen in § 1901a BGB gesetzlich verankert.

Die Patientenverfügung als solche beinhaltet jedoch keine Vollmacht, sondern nur die vorweggenommene persönliche Entscheidung zur medizinischen Behandlung, die man für den Fall, dass man nicht mehr ansprechbar ist, trifft.

Zu beachten ist also, dass die bloße **Patientenverfügung nicht mit einer Vorsorgevollmacht verwechselt werden darf**. Wird nicht beides kombiniert, ist eine in der Patientenverfügung genannte Vertrauensperson nicht berechtigt, alle geschäftlichen und medizinischen Dinge für den Vollmachtgeber zu entscheiden. Bei einer isolierten Patientenverfügung besteht daher das Risiko, dass für diese Bereiche ein Fremder als Betreuer eingesetzt wird.

b) **Wirkungsdauer**

Die Patientenverfügung hat als vorweggenommene Einwilligungserklärung keine fest bestimmbare "Wirkungszeit". Den behandelnden Ärzten muss verdeutlicht werden, dass die Patientenverfügung den überzeugten Willen des Betroffenen beinhaltet. Wurde die Verfügung bereits vor längerer Zeit und z.B. nur einmalig auf einem Formblatt unterzeichnet, könnten daran Zweifel bestehen.

Es empfiehlt sich daher die Verfügung regelmäßig (alle 1-2 Jahre) zu bestätigen, indem das Original nochmals mit Datum und Unterschrift gekennzeichnet wird.

5. Weitere Hinweise

Neben der Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollte immer auch die Frage geprüft werden, ob ein **Testament** sinnvoll oder notwendig ist.

Die Vorsorgevollmacht dient nur dazu, über das Vermögen des Vollmachtgebers zu verfügen, beinhaltet jedoch nicht das Recht dieses Vermögen für sich oder andere zu verwenden. Dies gilt auch, wenn die Vollmacht über den Tod hinaus wirksam bleibt; in diesem Fall kann man mit der Vollmacht zwar den Nachlass schnell und unbürokratisch abwickeln, das Vermögen steht aber allein den Erben zu. Der Bevollmächtigte ist auch nach dem Tod des Vollmachtgebers zur Rechenschaft gegenüber den Erben verpflichtet.

Soll der Bevollmächtigte, wie z.B. häufig bei Ehegatten gewünscht, nach dem Tod des Vollmachtgebers das Vermögen erhalten, sollte zusätzlich zur Vollmacht ein Testament errichtet werden.